

überhaupt und das des sozialistischen Zivilrechts im besonderen.

Das sozialistische Zivilrecht ist auf eine optimale Gestaltung der Beziehungen gerichtet, die der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse dienen. Sein Adressat sind in erster Linie die Bürger sowie die verschiedenen Versorgungseinrichtungen, nicht aber die Gerichte. Der Aspekt der Konfliktregulierung und des Schadensausgleichs wird vom Zivilrecht zwar auch mit erfaßt; gemessen an der Funktion des Zivilrechts, Anleitung zu sozialistischem Handeln zu geben und die Bürger zu sozialistischen Verhaltensweisen zu erziehen, tritt er aber in den Hintergrund.

Wie verwirrend sich überholte Auffassungen auswirken können, sei an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Vorschulische Kinderbetreuung außerhalb der Familie erfolgt in staatlichen und betrieblichen Einrichtungen, hier und da auch individuell. Der mit der Kinderbetreuung verbundene Aufwand wird in den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen im wesentlichen von der Gesellschaft und nur zu einem geringen Teil von den Eltern getragen. Aber selbst dort, wo — wie bei individueller Kinderbetreuung — die von den Eltern zu erbringende Gegenleistung erheblich höher ist, ist das Leistungs-Geld-Verhältnis nicht das Kernstück der Beziehungen. Im Mittelpunkt stehen die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Gewährleistung optimaler Betreuungsverhältnisse. Auch die Konfliktregulierung und der Schadensausgleich sind als Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwar nicht unwesentlich, treten aber hinter seine anderen Teile zurück.

Soll nun die Frage beantwortet werden, welchem Rechtszweig die mit der Kinderbetreuung zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zuzuordnen sind, dann gibt es hinsichtlich der Verträge zwischen Bürgern keinen Zweifel, daß sie vom Zivilrecht erfaßt werden; denn es handelt sich ja eindeutig um Beziehungen, die auf die Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse der Bürger gerichtet sind. Wohl aber gibt es Zweifel am zivilrechtlichen Charakter der Rechtsbeziehungen zu betrieblichen oder staatlichen Einrichtungen für Kinderbetreuung. Diese Zweifel sind natürlich nicht aus der Luft gegriffen, denn tatsächlich tangieren die Betreuungsverhältnisse in diesen Fällen auch das Arbeits- bzw. das Verwaltungsrecht. Das Kernstück der Beziehungen — die optimale Gestaltung der Kinderbetreuung — bleibt allerdings unverändert, und es ist deshalb kein Grund ersichtlich, diese Beziehungen der zivilrechtlichen Regelung zu entziehen.

Die Bemerkungen zu diesem Beispiel können die Problematik natürlich nur andeuten. Doch machen sie wohl sichtbar, wie ungeeignet Kriterien wie „Ware-Geld-Beziehungen“, „individuelle oder gesellschaftliche Leistung“ und „Konfliktregulierung und Schadensausgleich“ sind, um etwas über die Zuordnung bestimmter Beziehungen zum Zivilrecht auszusagen.

Zur Bedeutung der Formen des Rechtsverwirklichungsprozesses für die Gegenstandsbestimmung

Falsch ist es auch, von der offenbar fest eingebürgerten Auffassung auszugehen, daß die dem Zivilrecht adäquate Sanktion der Schadenersatz und Organ der Durchsetzung zivilrechtlicher Rechte und Pflichten ausschließlich die Gerichte seien.

Unsere Wirklichkeit sieht ganz anders aus. Zur Durchsetzung zivilrechtlicher Rechte und Pflichten, d.h. zur Realisierung der auf die Bedürfnisbefriedigung der Bürger gerichteten gesellschaftlichen Verhältnisse, ist der Schadenersatz als Sanktion schon seit langem nur beschränkt geeignet. Schon vor vielen Jahren wurde der Grundsatz der realen Erfüllung entwickelt und wurden neue Wege gesucht und gefunden, die zivilrechtliche

Prof. Dr. A. A. Piontkowski

8. August 1898 - 9. November 1973

Der Tod des auch von den Staats- und Rechtswissenschaftlern der DDR hochverehrten Korrespondierenden Mitglieds der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und Verdienten Wissenschaftlers der RSFSR Prof. Dr. sc. Andrej Andrejewitsch Piontkowski ist für die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft ein schwerer Verlust.

Andrej Andrejewitsch Piontkowski, der auf ein halbes Jahrhundert unermüdlicher wissenschaftlicher Arbeit zurückblicken konnte, hat ungefähr 200 Arbeiten zu aktuellen und komplizierten Fragen der allgemeinen Rechtstheorie, des Strafrechts, der Philosophie und der Methodologie der Rechtswissenschaft verfaßt. Diese vom Gegenstand her vielfältigen und inhaltlich tiefgründigen Arbeiten haben ihm einen festen Platz in der Geschichte der Staats- und Rechtswissenschaft der UdSSR gesichert. Als Hochschullehrer hat er Generationen von sowjetischen Juristen ausgebildet und erzogen, die ihm stets mit Hochachtung begegneten.

Weit über die Grenzen der UdSSR hinaus bekannt geworden sind Piontkowskis theoretische Arbeiten zum sozialistischen Strafrecht der UdSSR. Im Jahre 1961 erschien seine umfangreiche Monographie über die Lehre vom Verbrechen nach sowjetischem Strafrecht, die eine Zusammenfassung seiner wesentlichen Erkenntnisse zu wichtigen Problemen des Allgemeinen Teils des Strafrechts enthält. Entscheidenden Anteil als Autor hat er an dem von einem Kollektiv herausgegebenen Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in sechs Bänden (Moskau 1970), das auch der Strafrechtswissenschaft der DDR bedeutsame Anregungen vermittelt. Den Ruhm der sowjetischen Wissenschaften trug A. A. Piontkowski besonders mit seinen glänzenden und tiefgründigen theoretischen Arbeiten über die Staats- und Rechtslehren von Kant, Fichte, Hegel und P. J. A. Feuerbach über den ganzen Erdball. Sein Werk „Hegels Lehre über Staat und Recht und seine Strafrechtstheorie“ erschien auch in deutscher Übersetzung (Berlin 1960). Viele internationale Gesellschaften rechneten es sich zur Ehre an, A. A. Piontkowski zu ihren Mitgliedern zählen zu dürfen — so die Association Internationale de Droit Pénal oder die Internationale Hegel-Gesellschaft.

Zu besonderem Dank sind die Strafrechtswissenschaftler der DDR A. A. Piontkowski für seine uneigennützigte Hilfe bei der Entwicklung einer marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft in der DDR und in der Tätigkeit internationaler Gesellschaften verpflichtet. A. A. Piontkowski war ihnen nicht nur Lehrer, sondern auch ein guter Freund bei allen Begegnungen. Seine Herzlichkeit und Wärme ließ zu jeder Zeit eine Atmosphäre des Vertrauens entstehen, in der alle Fragen besprochen und einer Klärung näher gebracht werden konnten.

Nicht nur diejenigen Wissenschaftler, die sich seine Schüler nennen durften, sondern alle Staats- und Rechtswissenschaftler der DDR werden das Andenken A. A. Piontkowskis in hohen Ehren halten.

Prof. Dr. sc. John Lekschas

Verantwortlichkeit durchzusetzen. Schadenersatzprozesse aus Vertragsverhältnissen gehören daher bei den Gerichten zu den Ausnahmerecheinungen. Dies hat seine Ursache keineswegs nur darin, daß das gerichtliche Verfahren trotz aller Bemühungen um Vereinfachung kompliziert und aufwendig ist, sondern hauptsächlich darin, daß Schadenersatzleistungen das mit dem jeweiligen Rechtsverhältnis verfolgte Anliegen nicht immer zu erfüllen vermögen. Das gilt — wie wir alle aus dem täglichen Leben wissen — selbst für den Kauf, mehr noch für die Wohnverhältnisse und nahezu ausschließlich für medizinische und andere Betreuungsverhältnisse.

Von der Basis reinen Austauschdenkens her, verbunden mit Vorstellungen von Schadenersatzleistung und